

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2023/NK/025
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich Datum: 22.02.2023 Verfasser: Herr R. Jennerjahn FBL: Frau S.-C. Hirsch
Genehmigungsplanung für das Vorhaben zur Revitalisierung des "Fritz-Reuter-Platzes" in Neukalen		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	02.03.2023	Stadtvertretung Neukalen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Neukalen billigt die vorliegende Genehmigungsplanung des Ingenieurbüros Neukalen für das Vorhaben zur Revitalisierung des „Fritz-Reuter-Platzes“ in Neukalen.

Sach- und Rechtslage:

§ 22 KV M-V – Entscheidung der Gemeinde

Die Peenestadt Neukalen beabsichtigt das Vorhaben im Jahre 2023 zu realisieren. Im Rahmen der Maßnahme soll die alte Wegeführung wiederhergestellt werden sowie die Mauern, die Treppen und das aus Backstein bestehende Eingangstor saniert werden. Außerdem soll in geeigneter Weise mit zwei Schautafeln auf die Geschichte des Platzes aufmerksam gemacht werden. Desweiteren sollen 3 Bänke und ein Abfallbehälter aufgestellt werden.

Nach Zustimmung der Genehmigungsplanung durch die Stadtvertretung wird durch die Verwaltung beim Landkreis die Genehmigung nach § 10 Straßen- und Wegegesetz M-V beantragt und durch das Planungsbüro wird die Ausschreibung der Bauleistungen vorbereitet..

Finanzielle Auswirkungen:

Die Peenestadt Neukalen hat für das Vorhaben am 08.08.2022 einen Zuwendungsbescheid des Landesförderinstitutes (Mittel aus dem Strategiefonds) erhalten. Im Rahmen der Erarbeitung der Genehmigungsplanung wurde durch das Planungsbüro festgestellt, dass sich die Kosten der Maßnahme um 45.000 € erhöhen. Die Mehrauszahlungen für das Vorhaben sollen aus Mehreinzahlungen im Produktsachkontos 6.1.1.00/0101.681429 gedeckt werden (s. Beschlussvorlage 2023/NK/024).

Anlagen:

Erläuterungsbericht
Übersichtsplan
Lageplan
Regelprofil
Kosten 14.02.20
Stellungnahme Landkreis
Stellungnahme Straßenbauamt

Erneuerung Fritz Reuter Platz Neukalen

Erläuterungsbericht

Auftraggeber:

Stadt Neukalen über
Amt Malchin am Kummerower see
Am Markt 1
17139 Malchin

Auftragnehmer:

Ingenieurbüro Neukalen GmbH
Am Markt 1
17154 Neukalen

Stand: Februar 2023

Die Stadt Neukalen beabsichtigt, den Fritz Reuter Platz umzugestalten und für touristische Zwecke zu ertüchtigen. Das Vorhabengebiet liegt außerhalb des Stadtgebietes von Neukalen an der Landesstraße L 20 (Neukalen-Malchin).

Mit der Erneuerung der Platzflächen soll die Benutzbarkeit, insbesondere während der kalten Jahreszeit verbessert und die vorhandenen Einbauten (Mauern) gesichert werden.

1. Bestandsbeschreibung

Die vorhandenen Oberflächen sind unbefestigt und insbesondere bei schlechter Witterung nicht sicher benutzbar. Auf Grund der fehlenden Befestigung und Entwässerung der Flächen kommt es regelmäßig zu Ausspülungen.

Des Weiteren sind bei den vorhandenen Einbauten (Mauern aus Naturstein und Portal aus Natursteinen bzw. Ziegeln) zahlreiche Ausbrüche an den Mauern feststellbar. Außerdem sind die vorhandenen Mauerwerksfugen größtenteils defekt, so dass Wasser in das Mauerwerk eindringen kann.

Die Treppen bestehen aus Naturstein- bzw. Findlingsbordsteinen und weisen kein einheitliches Schrittmaß auf, so dass die Benutzung der Treppen für Menschen mit Einschränkungen sehr schwierig ist. Zumal die Treppen derzeit keine Handläufe / Geländer aufweisen.

2. Entwurfsbeschreibung / geplante Maßnahmen

2.1 Gehwege / Stellplatz

Der Gehweg und die Platzfläche sollen aus wassergebundener Decke hergestellt werden. Um Ausspülungen in der Oberfläche zu vermeiden sollen in regelmäßigen Abständen Querrinnen aus Naturstein eingebaut werden, die das Niederschlagswasser seitlich abführen und das Wasser bremsen sollen.

Die Einfassung der Wegeflächen erfolgt mit verzinktem Flachstahl 100/5 mm. Der Wegeaufbau ist mit insgesamt 40 cm geplant.

Am Anfang des Weges soll eine einfache Abstellmöglichkeit für 3 PKW hergestellt werden (wassergebundene Decke), um dem derzeitigen Bedarf gerecht zu werden. Die Einfassung soll mit Tiefborden aus Beton erfolgen. Die befahrbaren Flächen erhalten einen Gesamtaufbau von ca. 50 cm.

2.2 Entwässerung

Die Entwässerung der Flächen erfolgt in die seitlichen Randbereiche (Versickerung).

2.3 Bepflanzung / Vegetation

Im Zuge der geplanten Erneuerung des Fritz Reuter Platzes ist es notwendig, in Teilbereichen eine Verkehrssicherung der Bäume durchzuführen. Dies betrifft insbesondere den Bereich des geplanten Platzes vor dem Portal. Des Weiteren sind Baumfällungen im Bereich der Zufahrt von der Landesstraße notwendig (Jungaufwuchs Ahorn).

Die Abstimmung hierzu ist mit dem zuständigen Forstamt Dargun erfolgt (vor Ort Termin). Die geplanten Baumfällungen fallen unter die Regelungen des Waldgesetzes und sind nicht Ausgleichspflichtig.

2.4 Ausstattung

Die vorhandenen Mauern im Bereich der Zufahrt sollen erneuert werden (Ausbesserung der ausgebrochenen Mauerwerksteile, Erneuerung der Fugen). Des Weiteren soll in Abstimmung mit dem SBA Neustrelitz jeweils ca. 1 Meter der Mauern zurückgebaut werden. Diese Mauern ragen teilweise in den Seitenraum der Landesstraße und sind regelmäßig von Anfahrschäden betroffen.

Des Weiteren soll das Portal-Bauwerk ertüchtigt werden. Das Natursteinmauerwerk soll ausgebessert, die Fugen erneuert werden. Der Durchgangsboden aus Ziegelmauerwerk soll erneuert werden.

Die vorhandenen Treppen sollen aufgenommen und die Borde neu versetzt werden. Hierbei soll auf ein gleichmäßiges Treppenmaß geachtet werden. Des Weiteren sollen bei den betreffenden Treppen (> 3 Steigungen) beidseitig Handläufe aus Flachstahl vorgesehen werden, um die Benutzbarkeit zu verbessern.

Im Bereich des geplanten Platzes vor dem Portal-Bogen sollen Sitzmöglichkeiten geschaffen werden, die zum Verweilen einladen und als Ausgangspunkt für eine Wanderung dienen sollen. In diesem Bereich sollen auch Informationstafeln zum Thema 'Fritz Reuter' platziert werden.

3. TÖB Stellungnahmen

3.1 LK MSE

Bau/Einzeldenkmale sind im Baubereich nicht bekannt. Es ist eine Genehmigung nach §10 StrWG MV notwendig.

3.2 SBA Nz

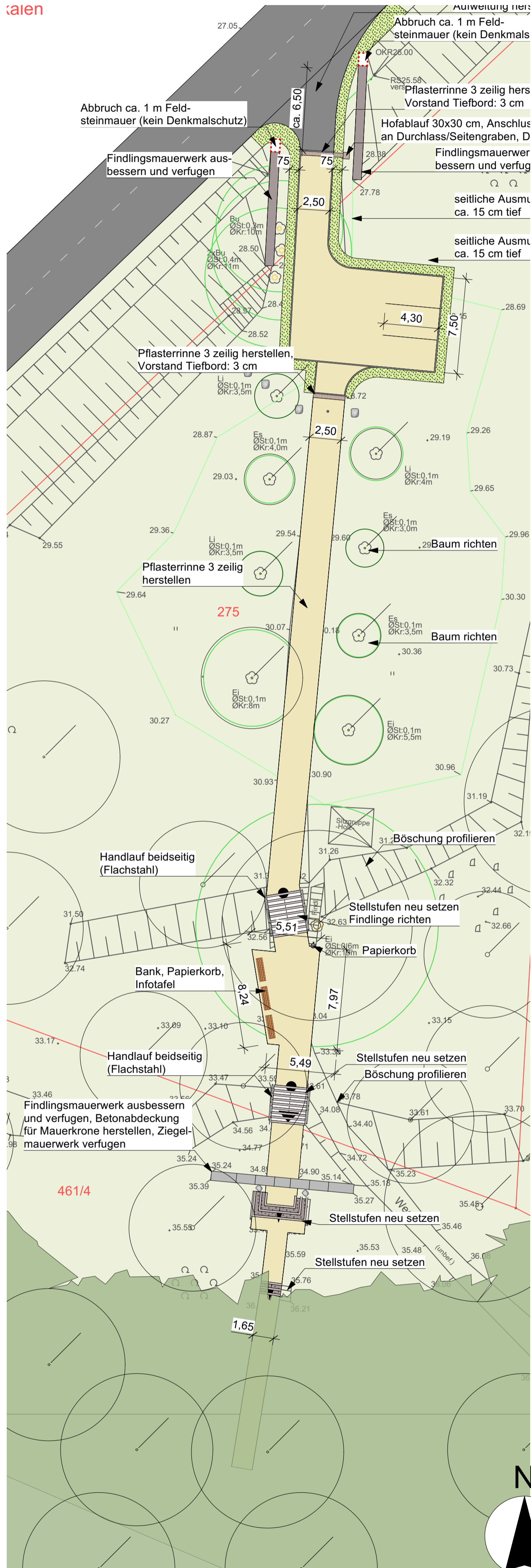
Der geplanten Maßnahme wird unter Einhaltung von Bestimmungen zugestimmt (vgl. Stellungnahme)

3.3 edis AG

Es sind keine Leistungsbestände im Baubereich vorhanden

aufgestellt Neukalen, den 02.02.2023

Tom Knoche, Landschaftsarchitekt
Ingenieurbüro Neukalen GmbH



- wassergebundene Decke
- Asphalt
- Treppenanlage
- Rasenansaat

--	--

Entwurfsverfasser: ibn INGENIEURBÜRO NEUKALEN GmbH Am Markt 1 17154 Neukalen Tel.: (039956) 255-0 Fax: (039956) 255-90 @: info@ibn-neukalen.de www.ibn-neukalen.de	Datum 12.01.2023	Zeichen
Wasser-, Tief-, Hoch- und Straßenbau / Objekt-, Freiraum- und Landschaftsplanung		

Nr.	Art der Änderung	Datum	Gez.

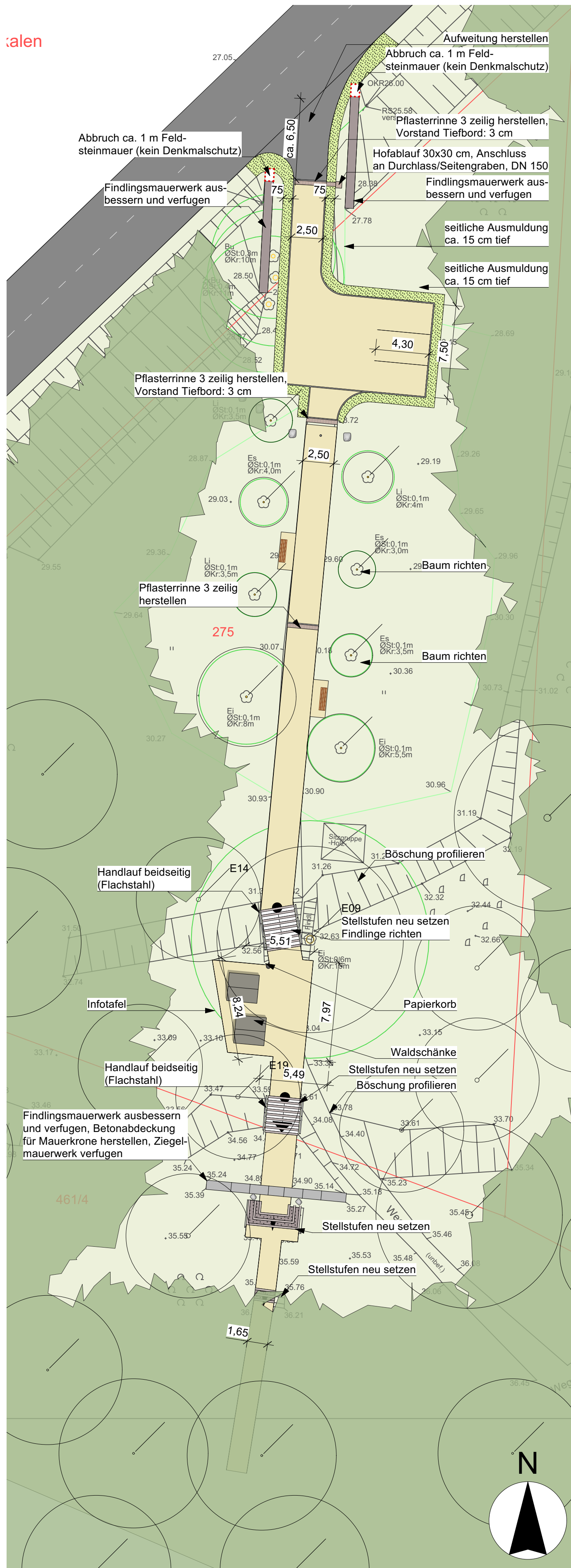
Genehmigungsplanung

Straßenbauverwaltung / Auftraggeber: Stadt Neukalen über Amt Malchin am Kummerower See Am Markt 1, 17139 Malchin Straße / Abschn.-Nr / Station: 0+000 - 0+100	Plannummer: U4B1 Lageplan Maßstab: 1:250
---	--

Umgestaltung Fritz Reuter Platz Neukalen

aufgestellt _____, den _____	

Neukalen



- wassergebundene Decke
- Asphalt
- Treppenanlage
- Rasenansaat

--	--

Entwurfsverfasser: ibn INGENIEURBÜRO NEUKALEN GmbH Am Markt 1 17154 Neukalen Tel.: (039956) 255-0 Fax: (039956) 255-90 @: info@ibn-neukalen.de www.ibn-neukalen.de	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width: 10%;">Datum</th> <th style="width: 10%;">Zeichen</th> </tr> <tr> <td>gez. 12.01.2023</td> <td></td> </tr> <tr> <td>gepr.</td> <td></td> </tr> </table>	Datum	Zeichen	gez. 12.01.2023		gepr.	
Datum	Zeichen						
gez. 12.01.2023							
gepr.							

Nr.	Art der Änderung	Datum	Gez.

Genehmigungsplanung

Straßenbauverwaltung / Auftraggeber: Stadt Neukalen über Amt Malchin am Kummerower See Am Markt 1, 17139 Malchin Straße / Abschn.-Nr / Station: 0+000 - 0+100	Plannummer: U4B1 Lageplan Maßstab: 1:250
---	---

Umgestaltung Fritz Reuter Platz Neukalen

aufgestellt	
_____, den _____	



Hersteller: Ziegler Metall
 Fabrikat: Ligura
 Farbe: anthrazit RAL 7016
 Material: Stahl
 Maße: 1.950x600x840 mm
 Befestigung: zum Aufdübeln

Fritz Reuter Platz Neukalen

Sitzbank

<u>Auftraggeber:</u> Stadt Neukalen über Amt Malchin am Kummerower See Am Markt 1 17139 Malchin	Plannummer	4.2.1
	Maßstab	o.M.
	Blattgröße	ISO A4
	LPH	LPH 4

	Datum	Zeichen	 Am Markt 1 17154 Neukalen Tel.: (039956) 255-0 Fax: (039956) 255-90 @: info@ibn-neukalen.de www.ibn-neukalen.de
gez	10.01.23	tk	
gepr:			

Wasser-, Tief-, Hoch- und Straßenbau /
 Objekt-, Freiraum- und Landschaftsplanung

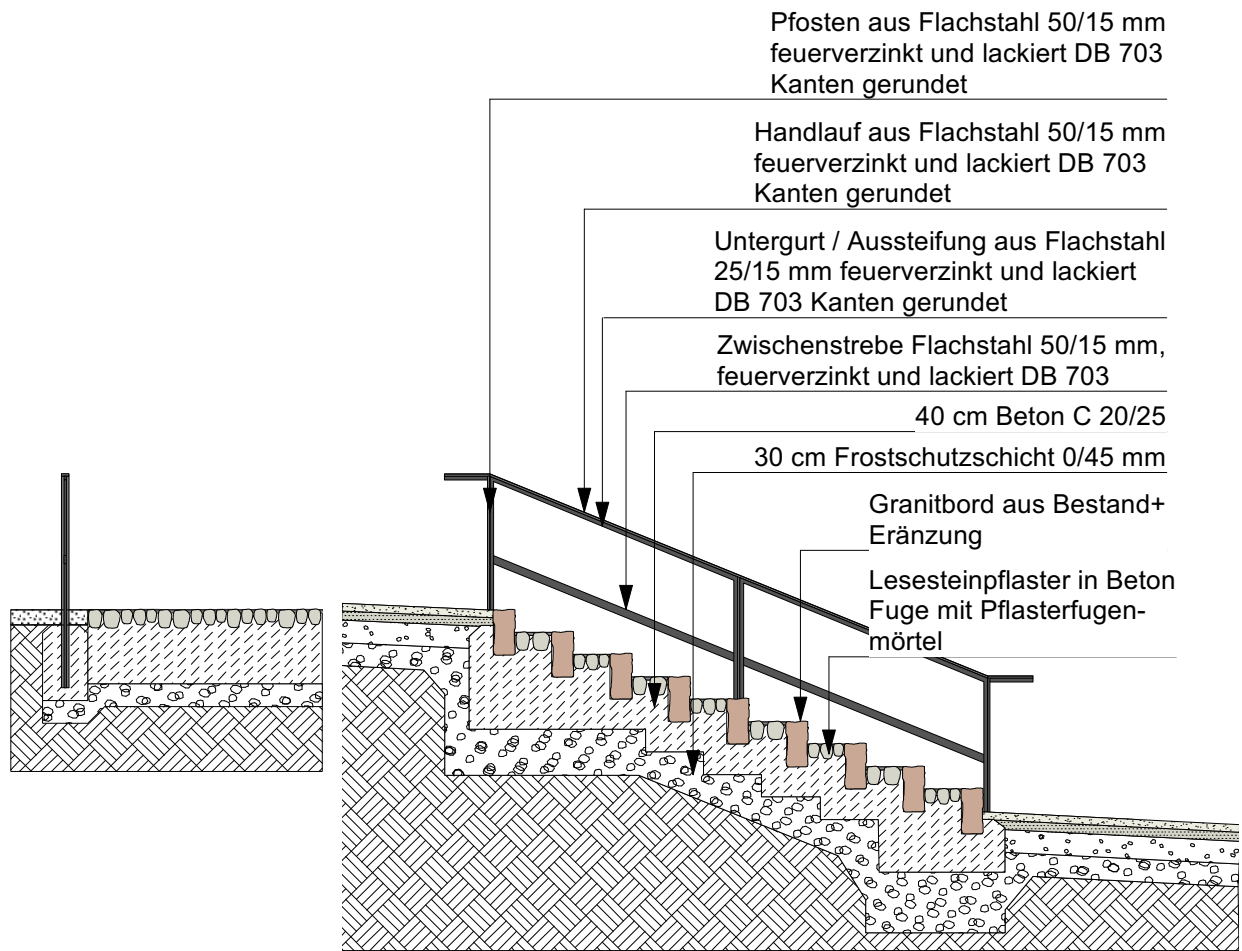


Hersteller: Ziegler Metall
 Fabrikat: Köln
 Farbe: anthrazit RAL 7016
 Material: Stahl
 Maße: 50 L
 Befestigung: Zum Einbetonieren

Fritz Reuter Platz Neukalen Papierkorb

<u>Auftraggeber:</u> Stadt Neukalen über Amt Malchin am Kummerower See Am Markt 1 17139 Malchin	Plannummer	4.2.2
	Maßstab	o.M.
	Blattgröße	ISO A4
	LPH	LPH 4

	Datum	Zeichen	 INGENIEURBÜRO NEUKALEN GmbH Wasser-, Tief-, Hoch- und Straßenbau / Objekt-, Freiraum- und Landschaftsplanung	Am Markt 1 17154 Neukalen Tel.: (039956) 255-0 Fax: (039956) 255-90 @: info@ibn-neukalen.de www.ibn-neukalen.de
gez	10.01.23	tk		
gepr:				



Fritz Reuter Platz Neukalen Regeldetail Treppen/Handläufe

Auftraggeber:

Stadt Neukalen über
Amt Malchin am Kummerower See
Am Markt 1
17139 Malchin

Plannummer

4.2.3

Maßstab

o.M.

Blattgröße

ISO A4

LPH

LPH 4

Datum

10.01.23

Zeichen

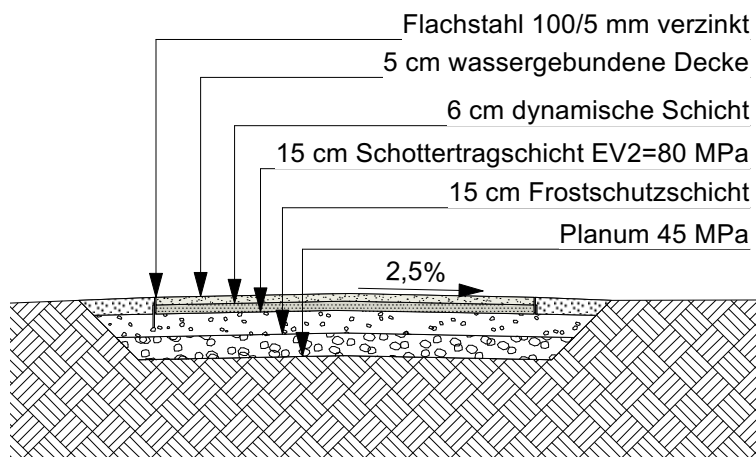
tk

gepr:

ibn INGENIEURBÜRO
NEUKALEN GmbH

Wasser-, Tief-, Hoch- und Straßenbau /
Objekt-, Freiraum- und Landschaftsplanung

Am Markt 1
17154 Neukalen
Tel.: (039956) 255-0
Fax: (039956) 255-90
@: info@ibn-neukalen.de
www.ibn-neukalen.de



Fritz Reuter Platz Neukalen Regeldetail wassergebundene Decke

Auftraggeber:

Stadt Neukalen über
Amt Malchin am Kummerower See
Am Markt 1
17139 Malchin

Plannummer

4.2.4

Maßstab

o.M.

Blattgröße

ISO A4

LPH

LPH 4

Datum

10.01.23

Zeichen

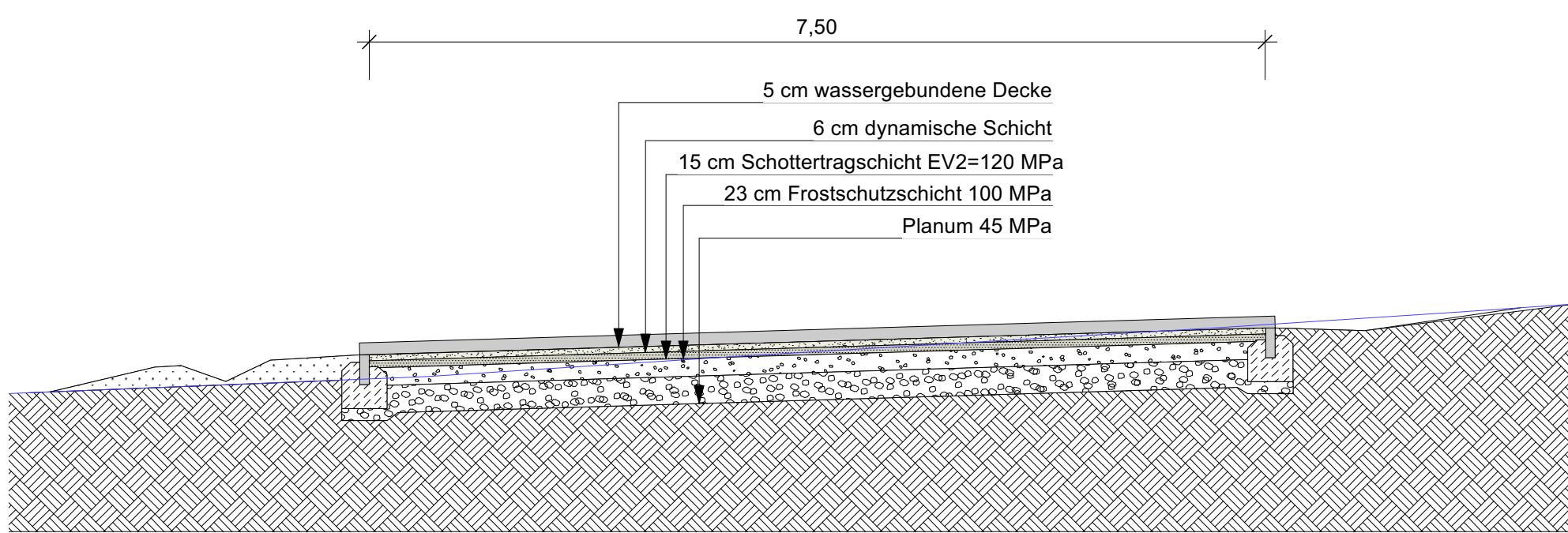
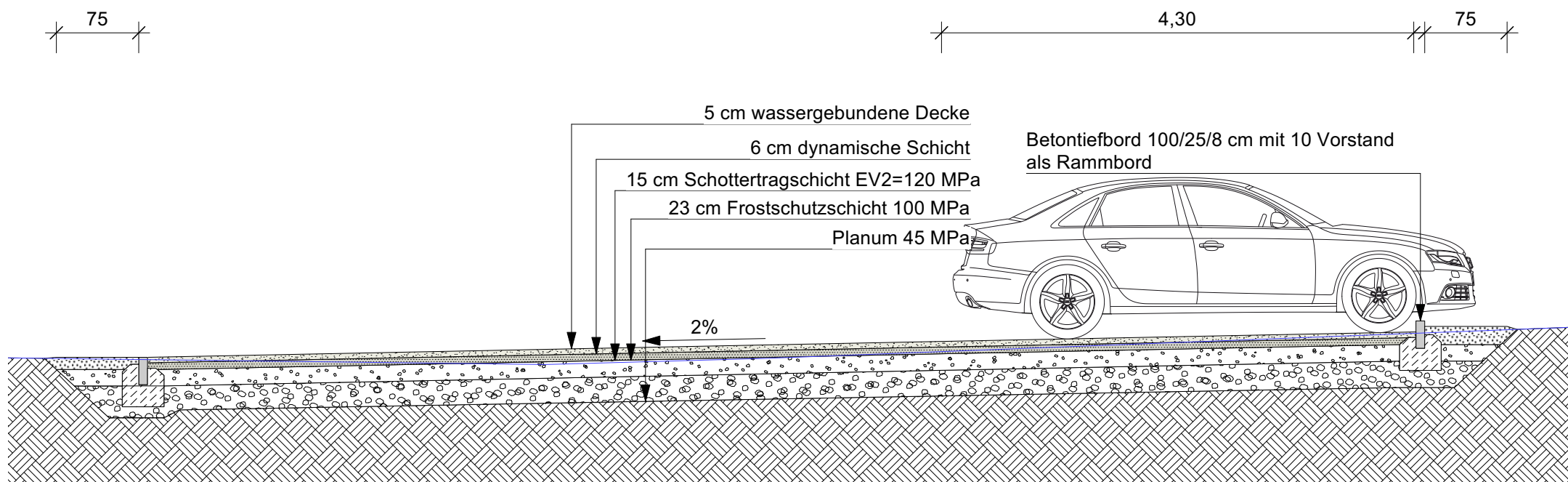
tk


gepr:

ibn INGENIEURBÜRO
NEUKALEN GmbH

Wasser-, Tief-, Hoch- und Straßenbau /
Objekt-, Freiraum- und Landschaftsplanung

Am Markt 1
17154 Neukalen
Tel.: (039956) 255-0
Fax: (039956) 255-90
@: info@ibn-neukalen.de
www.ibn-neukalen.de



Fritz Reuter Platz Neukalen			Regeldetail Parkplatz	
Auftraggeber:		Plannummer	4.2.5	
Stadt Neukalen über		Maßstab	o.M.	
Amt Malchin am Kummerower See		Blattgröße	ISO A3	
Am Markt 1		LPH	LPH 4	
17139 Malchin				
	Datum	Zeichen	 INGENIEURBÜRO NEUKALEN GmbH Am Markt 1 17154 Neukalen Tel.: (039956) 255-0 Fax: (039956) 255-90 @: info@ibn-neukalen.de www.ibn-neukalen.de	
gez	10.01.23	tk		
gepr:				
			Wasser-, Tief-, Hoch- und Straßenbau / Objekt-, Freiraum- und Landschaftsplanung	

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
1	Sanierung Fritz-Reuter-Platz				
1.1	Baustelleneinrichtung				
1.1.1	Baustelleneinrichtung und - räumung	1	psch	2.580,00	2.580,00
				1.1 Baustelleneinrichtung	<u>2.580,00</u>

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
1.2	Erdarbeiten				
1.2.1	Boden lösen und entfernen	100	m ³	22,50	2.250,00
1.2.2	Feinplanum	330	m ²	1,55	511,50
1.2.3	Böschungen profilieren	204	m ²	2,35	479,40
				1.2 Erdarbeiten	<u>3.240,90</u>

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
1.3	Vorarbeiten				
1.3.1	Asphalt schneiden	15	m	8,90	133,50
1.3.2	Asphalt abbrechen, laden und abfahren	10	m ²	25,00	250,00
1.3.3	Unterstand aus Holz laden und abfahren	1	St	225,00	225,00
1.3.4	Natursteinborde aufnehmen, reinigen zwischenlagern	73	m	8,90	649,70
1.3.5	Bäume fällen, Wurzelstoch roden	5	St	485,00	2.425,00
1.3.6	Baumpflege / Kronenpflege durchführen	10	St	365,00	3.650,00
				1.3 Vorarbeiten	<u>7.333,20</u>

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
1.4	befestigte Flächen				
1.4.1	Kombigitter liefern und einbauen	342	m ²	5,10	1.744,20
1.4.2	Naht herstellen	18	m	22,50	405,00
1.4.3	Gosse aus 3-zeiliger Kleinpflasterreihe Granit, in Beton	8	m	82,50	660,00
1.4.4	Betontiefbord 8/25/100 liefern und einbauen	66	m	32,50	2.145,00
1.4.5	Stahleinfassung	180	m	33,25	5.985,00
1.4.6	Frostschuttschicht 0/32 mm herstellen	35	m ³	37,80	1.323,00
1.4.7	Frostschuttschicht 0/32 mm	40,5	m ³	37,80	1.530,90
1.4.8	Tragschicht 0/45 mm liefern und einbauen	59	m ³	42,50	2.507,50
1.4.9	dynamische Schicht 0/16 liefern und einbauen	340	m ²	12,50	4.250,00
1.4.10	Grundposition Gruppe 1 wassergebundene Decke liefern und einbauen	340	m ²	11,65	3.961,00
1.4.11	Alternativposition Gruppe 1, Variante 1 Splitt-Sandgemisch 0/ 6 als Deck-	340	m ²	6,50	nur E-Preis
1.4.12	Lesesteinpflaster für Auftritte Treppen	15	m ²	85,00	1.275,00
1.4.12	Asphaltaufweitung	27	m ²	45,00	1.215,00
1.4.13	Bankette	65	m ²	7,50	487,50
1.4.14	Seitenraumangleichung	110	m ²	4,25	467,50
				1.4 befestigte Flächen	<u>27.956,60</u>

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
1.5	Ausstattung				
1.5.1	Torbogen				
1.5.1.1	Baugerüst liefern, aufstellen und vorhalten	95	m ²	15,00	1.425,00
1.5.1.2	Baugerüst abbauen und abfahren	95	m ²	4,50	427,50
1.5.1.3	Findlingsmauerwerk reinigen	90	m ²	4,25	382,50
1.5.1.4	Natursteinmauer ausbessern	36	m ²	85,00	3.060,00
1.5.1.5	Mauerabdeckung aus Beton 740 x 60 mm	11,5	m	135,00	1.552,50
1.5.1.6	Ziegelmauerwerk ausbessern / reparieren	1,456	m ³	1.420,00	2.067,52
1.5.1.7	Ziegelmauerwerk verfugen	7,68	m ²	62,50	480,00
				1.5.1 Torbogen	<u>9.395,02</u>

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
1.5.2	Treppen / Mauern				
1.5.2.1	Natursteinborde fördern und einbauen	65	m	65,00	4.225,00
1.5.2.2	Natursteinborde liefern und einbauen	10	m	86,00	860,00
1.5.2.3	Handlauf aus Flachstahl liefern und montieren	16,8	m	215,00	3.612,00
1.5.2.4	Findlingsmauerwerk abbrechen, laden und abfahren	1,75	m ³	135,00	236,25
1.5.2.4	Findlingsmauerwerk reinigen	78,2	m ²	4,25	332,35
1.5.2.5	Findlingsmauerwerk ausbessern	25,36	m ²	95,00	2.409,20
				1.5.2 Treppen / Mauern	<u>11.674,80</u>

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
1.5.3	Ausstattung allgemein				
1.5.3.1	Grundposition Gruppe 1 Waldschänke überdacht mit Sitzbänken Material: Holz	2	St	1.980,00	3.960,00
1.5.3.2	Alternativposition Gruppe 1, Variante 1 Waldschänke überdacht mit Sitzbänken Material: RC Kunststoff	1	St	8.850,00	nur E-Preis
1.5.3.1	Infotafeln	2	St	300,00	600,00
1.5.3.2	Bänke liefern und einbauen	2	St	1.450,00	2.900,00
1.5.3.3	Abfallbehälter	1	St	550,00	550,00
1.5.3.4	Poller	1	St	425,00	425,00
1.5.3.5	Findlingssteine liefern und einbauen	7	St	45,00	315,00
				1.5.3 Ausstattung allgemein	<u>8.750,00</u>
				1.5 Ausstattung	<u>29.819,82</u>

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
1.6	Baunebenkosten				
1.6.1	Ingenieurhonorar Freianlagen LPH 1-9	1	psch	15.600,00	15.600,00
1.6.2	Vermessung	1	psch	1.380,00	1.380,00
				1.6 Baunebenkosten	<u>16.980,00</u>
				1 Sanierung Fritz-Reuter-Platz	<u>87.910,52</u>

Zusammenstellung

1.1	Baustelleneinrichtung	2.580,00
1.2	Erdarbeiten	3.240,90
1.3	Vorarbeiten	7.333,20
1.4	befestigte Flächen	27.956,60
1.5.1	Torbogen	9.395,02
1.5.2	Treppen / Mauern	11.674,80
1.5.3	Ausstattung allgemein	8.750,00
1.5	Ausstattung	29.819,82
1.6	Baunebenkosten	16.980,00
1	Sanierung Fritz-Reuter-Platz	87.910,52
	Summe	87.910,52
	zzgl. MwSt 19 %	<u>16.703,00</u>
	Gesamtsumme	<u>104.613,52</u>

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Stadt Neukalen über
Amt Malchin am Kummerower See
Am Markt 1
17139 Malchin

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Annett Hoffmann

E-Mail annett.hoffmann@lk-seenplatte.de

Zimmer: 3.36

Vorwahl 0395

Durchwahl
57087-2456

Fax:

0395 57087 65965

Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
05.10.2021

Mein Zeichen

4977/2021-504

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Datum

5. November 2021

Sanierung Fritz-Reuter-Platz in Neukalen

Bauort: Fritz-Reuter-Platz in Neukalen

Katasterbezeichnung:

Gemarkung Neukalen, Flur 5, Flurstück 274

Gemarkung Neukalen, Flur 5, Flurstück 275

Gemarkung Neukalen, Flur 5, Flurstück 461/4

Hier: Stellungnahme Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Mit Schreiben/ E-Mail vom 05.10.2021 übersendeten Sie Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben mit der Bitte um Stellungnahme.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Erläuterungen zur Geschichte, Revitalisierung und Wiederbelebung des Platzes
- Übersichtskarte M 1:20.000
- Lageplan - Vorplanung
- Regelquerschnitt
- Kostenschätzung

Den eingereichten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Gemeinde Neukalen die Sanierung des Fritz-Reuter-Platzes in Neukalen plant. Im Rahmen der Maßnahme soll die alte Wegeführung wiederhergestellt werden und das Eingangstor saniert werden, sowie in geeigneter Weise mit Schautafeln auf die Geschichte des Platzes aufmerksam gemacht werden.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2

17192 Waren (Müritz)

Telefon: 0395 57087-0

Fax: 0395 57087-65906

IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900

BIC: NOLADE 21 WRN

Regionalstandort Demmin

Adolf-Pompe-Straße 12-15

17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz

Woldegker Chaussee 35

17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg

Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

Ich habe die Fachämter in meinem Haus auf der Grundlage der mir übergebenen Unterlagen beteiligt.

Im Ergebnis gebe ich für die o.g. Maßnahme die nachfolgende Stellungnahme für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ab:

1. Bauordnungsrecht / Straßen- und Wegerecht § 10 StrWG

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um öffentliche Verkehrsflächen in Baulastträgerschaft der Gemeinde. Gem. § 10 Abs. 2 i.V.m. § 54 Straßen- und Wegegesetz M-V sowie i.V.m. § 79 Kommunalverfassung - KV M-V, bedarf ein **grundhafte Ausbau** einer öffentlichen Verkehrsfläche der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Straßenaufsichtsbehörde.

Die Antragsunterlagen hierfür (von der Gemeinde bestätigte Genehmigungsplanung bzw. Feststellungsentwurf (RE 2012), vorliegende öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Zustimmungen nach Fachrecht, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange) sind **zweifach** an folgende Anschrift zu richten:

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Bauamt /SG Kreisplanung
PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Zusätzlich senden Sie die Antragsunterlagen bitte digital an Annett.Hoffmann@lk-seenplatte.de.

Hinweise:

Die öffentlichen Straßen/ Wege und Plätze sind so herzustellen und zu unterhalten, dass sie den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere den anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, genügen. **Dabei ist auch auf eine barrierefreie Ausführung zu achten.**

Rechtsgrundlagen:

- Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993, GVOBl. M-V 1993, S. 42, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011, GVOBl. M-V 2011, S. 777, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467)
- Richtlinie zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE) Ausgabe 2012

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Hoffmann, Tel. 0395 57087 2456.

2. Bauordnungsrecht / Landesbauordnung MV

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht teilen wir Ihnen mit, dass die Ausführung des Vorhabens nicht im Anwendungsbereich der LBauO M-V (§1 Abs. 2 Punkt 1) unterliegen. Somit besteht keine Zuständigkeit für den Fachbereich Bauaufsicht.

Die Schautafeln werden gemäß § 61 (1) Punkt 15e als unbedeutende sonstige Anlagen eingestuft.

Rechtsgrundlagen:

- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, GVOBl. M-V 2015, S. 344, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Splieth, Tel. 0395 57087 2447.

3. Denkmalrecht

Die Anlagen des Fritz-Reuter-Platzes oder Teile davon sind nicht als Bau-/ Einzeldenkmale in der denkmalliste des Landkreises eingetragen. Im Bereich des geplanten Vorhabens sind nach jetzigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt. Somit werden bei dem geplanten Vorhaben **Denkmalpflegerische Belange nicht berührt**.

Sollte das Vorhaben einer Genehmigung nach § 10 StrWG M-V oder einer Genehmigung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bedürfen, ist im Genehmigungsverfahren die Herstellung des Einvernehmens nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V nicht erforderlich.

Allgemeiner Hinweis auf § 11 DSchG M-V:

Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises (Frau Ehlert, Tel.: 0395 – 57087 2433) oder das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Archäologie und Denkmalpflege (Frau Schanz, Tel.: 0385 – 58879 681), unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes, mindestens jedoch 5 Werktage ab Zugang der Anzeige, für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten.

Rechtsgrundlage:

- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998, GVOBl. M-V 1998, S. 12, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Ehlert, Tel. 0395 57087 2433.

4. Naturschutz und Landschaftspflege

4.1. **Eingriffsregelung**

Die Sanierung bzw. Instandsetzung des vorhandenen Fritz-Reuter-Platzes bei Neukalen wie, Herrichten der alten Wegeführung in einer Schottertragschicht, Sanierung der Mauern, Treppen und des Eingangstores, errichten einer Sitzgruppe und das Aufstellen von Schautafeln im Außenbereich, stellt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Ziffer 11 und 12 NatSchAG M-V Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG bedürfen Eingriffe in Natur und Landschaft der Genehmigung.

Für Eingriffe, die nicht nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig sind, ist die Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Durch das Vorhaben sind nur sehr geringe Eingriffe (Versiegelungen) durch das Aufstellen der Sitzgruppe bzw. der Schautafeln zu erwarten. Ferner werden nur die vorhandenen Mauern, Treppen und der Weg saniert bzw. instandgesetzt. Aus diesem Grund wird auf eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen verzichtet.

Der unteren Naturschutzbehörde ist eine Ausführungsplanung mit entsprechender Beantragung der Naturschutzgenehmigung zu übergeben.

4.2. **Artenschutz**

Nach den im Amt vorliegenden Erkenntnissen sind von dem o.g. Vorhaben artenschutzrechtliche Belange nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz nicht betroffen. Dieses Vorhaben wird artenschutzrechtlich als geringfügig eingestuft, so dass weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen unterbleiben können.

4.3. **Schutzgebiete**

Das geplante Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ und im SPA-Gebiet DE 2242-401 „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“.

Gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 der LSG-Verordnung ist es verboten, bauliche Anlagen zu erweitern oder wesentlich zu ändern ... und die Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern

Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 der LSG-Verordnung wird im Zuge der Erteilung der Naturschutzgenehmigung in Aussicht gestellt.

Entsprechend § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Da der vorhandene Fritz-Reuter-Platz nur saniert und instandgesetzt bzw. die Eingriffe in Natur und Landschaft sehr gering sind, sind keine erheblichen oder nachhaltigen Be-

eintrüchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes zu erwarten. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist daher nicht erforderlich.

4.4. Wald

Gemäß § 2 Landeswaldgesetz M-V ist zu prüfen, ob die bestockten Flächen mit Waldbaum- und Waldstraucharten auf den o. g. Flurstücken, Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes darstellen.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Winter, Tel. 0395 57087 3283 unter Angabe des Aktenzeichens 2660/2021-0; sybille.winter@lk-seenplatte.de.

5. Wasserwirtschaft

Dem Vorhaben wird von Seiten der unteren Wasserbehörde unter Beachtung der folgenden Hinweise zugestimmt:

Hinweise:

Es ist, entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG, bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/Grundwassers führen könnten.

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist ortsnahe (auf dem Grundstück) schadlos und ohne Beeinträchtigung Dritter über die belebte Bodenzone zu versickern, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG). Bedingung ist, dass dies die Abwassersatzung oder Bodenverhältnisse zulassen. Der Baugrund ist hinsichtlich seiner Versickerungsfähigkeit zu untersuchen. Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserentsorgung mittels Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier DWA Regelwerk A 138, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Es muss die ständige Funktionsfähigkeit gewährleistet werden. Soweit die gemeindliche Satzung eine genehmigungsfreie Versickerung gestattet, ist dafür gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V außerhalb von Wasserschutzgebieten keine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich.

Sollte eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne usw.) erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde unter Beachtung der Merkblätter M 153 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) **zwingend vor Baubeginn** zu beantragen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.).

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Winter, Tel. 0395 57087 3283 unter Angabe des Aktenzeichens 2660/2021-0; sybille.winter@lk-seenplatte.de.

6. Bodenschutz/ Abfallrecht

Dem Vorhaben stehen keine abfall- bzw. bodenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegen.

Anforderungen:

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

Vor dem Abbruch ist zunächst durch Inaugenscheinnahme und Auswertung vorhandener Unterlagen festzustellen, ob mit einer Schadstoffbelastung des dabei anfallenden Bauschutts gerechnet werden muss. Gleichmaßen ist bei Erdbauarbeiten bzw. mit Bodenaushub zu verfahren.

Ebenfalls vor Beginn der Abbrucharbeiten ist eine Überprüfung auf das Vorhandensein asbesthaltiger Materialien und Bauteile erforderlich. Bei Abbruch, Transport und bei der Ablagerung von Zementasbestbestandteilen (Abfallschlüsselnummer 170105) sind die Forderungen der TRGS 519 strikt einzuhalten. Die zu deponierenden Bestandteile sind getrennt von anderen Bauabfällen auf die Deponie Rosenow zu entsorgen. Eine Vermischung mit anderen Abfällen wird untersagt.

Nicht verwertbare, offensichtlich kontaminierte Bausubstanz, ist vor dem Abbruch einer Analyse auf Art und Umfang der möglichen Schadstoffbelastung zu unterziehen.

Der Umfang der notwendigen Untersuchung richtet sich nach der beabsichtigten Verwertung bzw. nach der Qualität der erfolgten Trennung von kontaminierten und unbelasteten Abbruchmaterialien.

Auf eine analytische Untersuchung kann verzichtet werden, wenn ein Einbau in die Einbauklasse 2 beabsichtigt ist, das Material durch kontrollierten Rückbau gewonnen wird

und dabei schadstoffhaltige Baumaterialien (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, asbesthaltige Verkleidungen) vollständig abgetrennt werden. Wenn weiterhin kein Verdacht auf nutzungsbedingte Schadstoffbelastungen besteht und nichtmineralische Baustoffe soweit abgetrennt werden, dass nur noch geringe Fremdbestandteile < 5 Vol. % enthalten sind.

Das Verbrennen von Holzabfällen bzw. Abbruchholz außerhalb dafür zugelassener energetischer Verwertungsanlagen ist sowohl durch immissionsschutzrechtliche als auch abfallrechtliche Bestimmungen verboten.

Unbehandelte Holzabfälle sind naturbelassene, d. h. lediglich mechanisch bearbeitete, aber nicht verleimte, beschichtete, gestrichene oder mit sonstigen organischen bzw. anorganischen Stoffen behandelte Holzabfälle, die bei ihrer Verwendung nicht mit Schadstoffen belastet wurden. Sie können stofflich (Kompostierung) als auch energetisch nach den Vorgaben der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) verwertet werden.

Behandelte Holzabfälle sind mit Holschutzmitteln und schädlichen Verunreinigungen belastete, lackierte oder mit PVC beschichtete Hölzer, die bei der Entsorgung in besonderem Maße gesundheits-, luft-oder wassergefährdend sind. Belastete Holzabfälle sind je nach Art und Konzentration der Belastung unschädlich in dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlagen zu entsorgen. Die energetische Verwertung kann nur auf Grundlage der 4. und 17. BImSchV, der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), des Chemikaliengesetzes (ChemG) und der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) erfolgen.

Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Hinweise:

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich auf dem Nebenflurstück 273/1 die ehemalige Deponie Neukalen befindet. Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass der Deponiekörper bis an das Vorhaben heranreicht und sich dort Altlasten befinden. Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AbfallSatz) vom 13. Dezember 2018, in Kraft getreten am 1. Januar 2019 (Fundstelle: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Aktuell/Bekanntmachungen/Kreisrecht)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Winter, Tel. 0395 57087 3283 unter Angabe des Aktenzeichens 2660/2021-0; sybille.winter@lk-seenplatte.de.

7. Immissionsschutz

Dem Vorhaben stehen keine immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen entgegen.

Rechtsgrundlage:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970, Beilage zum Bundesanzeiger vom 1. September 1970

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Winter, Tel. 0395 57087 3283 unter Angabe des Aktenzeichens 2660/2021-0; sybille.winter@lk-seenplatte.de.

8. Kataster- und Vermessungsrecht

Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bestehen weder Bedenken gegen die Baumaßnahme, noch werden Bedingungen gestellt.

Es muss jedoch sichergestellt werden, dass der, in der Anlage „TP Beschreibung“, dargestellte Festpunkt des geodätischen Festpunktfeldes weder entfernt noch beschädigt wird. Die Festlegungen des § 26 Abs. 1-9 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Geoinformations- und Vermessungsgesetz (GeoVermG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 713) sind zu beachten.

Ich weise weiter darauf hin, dass nach § 26 Abs. 8 GeoVermG M-V **Grenzmarken** ebenfalls zu schützen sind.

Kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zur Zerstörung oder Lageänderung von Grenzmarken, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Das dann erforderliche Einbringen neuer Grenzmarken darf nur von Vermessungsstellen durchgeführt werden. Die Antragstellung und Kostenübernahme obliegt dem Verursacher. Zuwiderhandlungen und Unterlassung der Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Rechtsgrundlage:

- Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010, GVOBl. M-V 2010, S. 713, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 204)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Nieß Tel. 0395 57087 4446.

9. Straßenverkehrsrecht

Für das o.g. Vorhaben werden vom Ordnungsamt, Sachbereich Straßenverkehrswesen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, keine Bedenken erhoben.

Bei Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, dass für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird.

Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Ordnungsamt, Straßenverkehrsbehörde, Adolf-Pompe-Straße 12-15, 17109 Demmin, einzuholen.

Sollten Änderungen an der bestehenden Beschilderung vorgenommen werden sowie an der Markierung, ist ein Markierungs- und Beschilderungsplan der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zur verkehrsrechtlichen Prüfung in 2-facher Form einzureichen.

Rechtsgrundlage:

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3047)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Jung, Tel. 0395 57087 4505.

10. Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Es gibt aus Sicht des Brand- und Katastrophenschutz keine Einwände zur geplanten Maßnahme.

Laut unseren digitalen Unterlagen befindet sich das Bauvorhaben **nicht** in einem Kampfmittelbelasteten Gebiet.

Es besteht derzeit kein Erkundungs- und Handlungsbedarf.

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grund wird auf die Einhaltung der arbeitschutzrechtlichen Vorschriften in Bezug auf Tiefbauarbeiten und den Umgang mit offenem Feuer hingewiesen.

Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und den Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.

Zu dem o.g. Vorhaben gibt es aus Sicht des Ordnungsamtes, Brandschutzdienststelle keine Bedenken.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Klein, Tel. 0395 57087 4375, E-Mail: Angelika.Klein@lk-seenplatte.de

11. Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung

Es wird auf die Einhaltung der jeweils zutreffenden rechtsverbindlichen Regelungen zum barrierefreien Bauen zur Umsetzung der Barrierefreiheit unter Berücksichtigung der dazu geltenden DIN-Normen hingewiesen.

Rechtsgrundlage:

- Gesetz zur Gleichstellung, gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBG M-V) vom 10. Juli 2006, GVOBl. M-V 2006, S. 539, zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2019 (GVOBl. M-V S. 67)

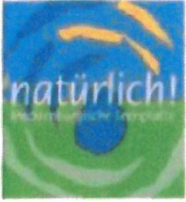
Im Auftrag



Annett Hoffmann
Bauamt / Kreisplanung

Anlage:

Auszug Übersichtskarte Bau- und Bodendenkmale
Kartenauszug – Festpunktinformation (3 Seiten)



Kartenauszug - Geoportal

(kein amtlicher Auszug)

Neukalen (133856)

Flur: 5

Maßstab: ca. 1: 1000

Datum: 20.10.2021

Stelle: Bauamt / Denkmale, Nutzer: Ehlert

AZ: 4977-2021-504

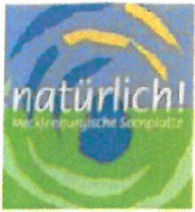
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/M-V 2013

Geofachdaten: © Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Als Vervielfältigung -auch von Teilen- gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Abzeichnung.





Kartenauszug - Geoportal

(kein amtlicher Auszug)

Neukalen (133856)

Flur: 5

Maßstab: ca. 1: 7500

Datum: 22.10.2021

Stelle: Katastervorbereitung, Nutzer: Nieß

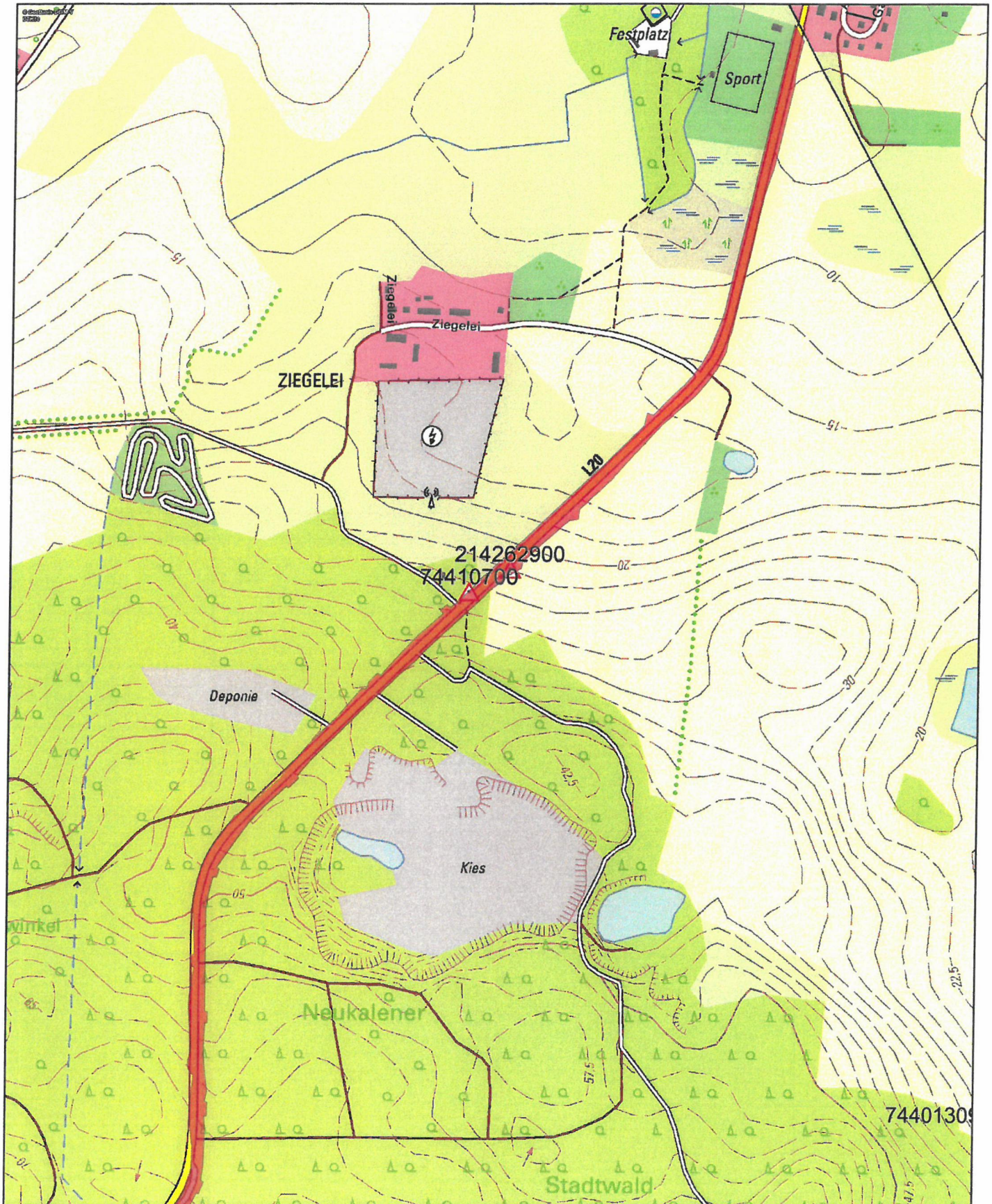


Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/M-V 2013

Geofachdaten: © Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt, Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Als Vervielfältigung -auch von Teilen- gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Abzeichnung.





Amt für Geoinformation, Vermessungs- und
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030


MV |
punktgenau
Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen

Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem

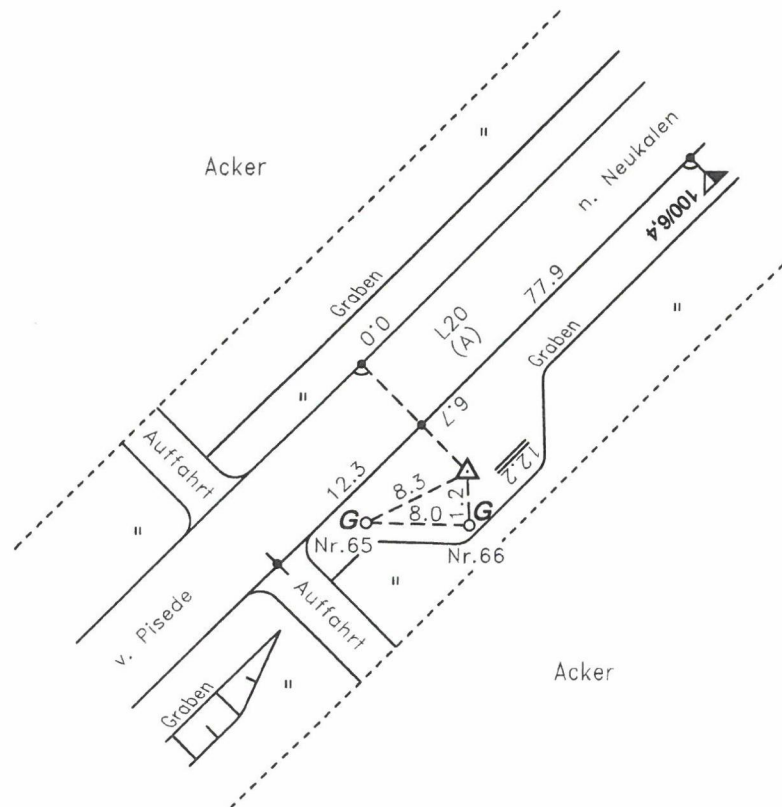
Einzelnachweis Lagefestpunkt

214262900

Erstellt am: 09.03.2021

Punktvermarkung Marke besonderer Ausführung	Klassifikation Ordnung Hierarchiestufe Wertigkeit	Hierarchiestufe D
Überwachungsdatum 06.07.2016	Lage System Messjahr Genauigkeitsstufe	ETRS89_UTM33 East [m] 33 353980,585 North [m] 5964420,701 Standardabweichung S <= 3 cm
Gemeinde Neukalen, Stadt	Höhe System Messjahr Genauigkeitsstufe	DE_DHHN2016_NH Höhe [m] 23,125 Standardabweichung S <= 6 cm
Übersicht DTK25 	Bemerkungen Höhenpfeiler mit Zentrumsmarkierung auf Pfeilerkopf	

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht






Amt für Geoinformation, Vermessungs- und
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030

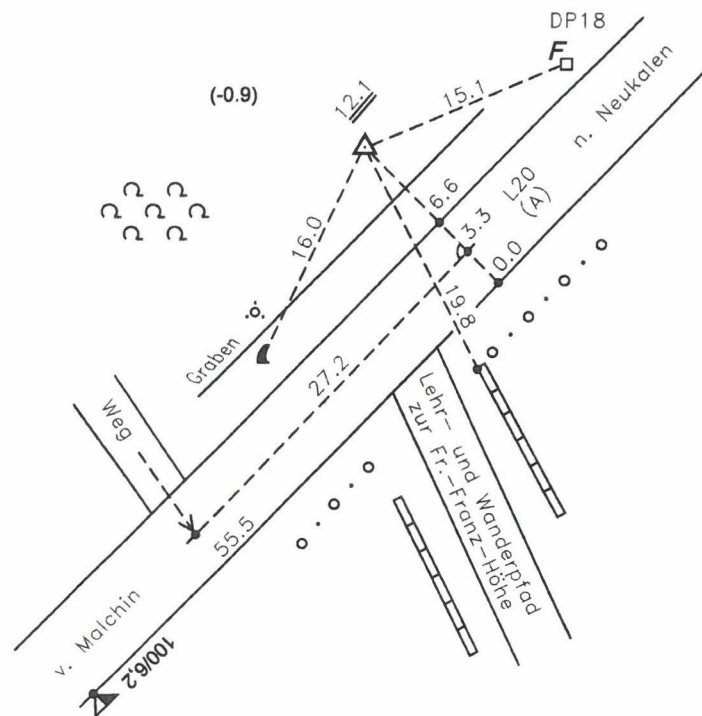


Einzelnachweis Lagefestpunkt **74410700**

Erstellt am: 06.03.2021

Punktvermarkung Platte, unterirdisch	Klassifikation Ordnung TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung Hierarchiestufe Wertigkeit
Überwachungsdatum 06.08.2014	
Gemeinde Neukalen, Stadt	
Übersicht DTK25 	Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 1972 Genauigkeitsstufe East [m] 33 353920,285 North [m] 5964386,921 Standardabweichung S <= 3 cm
	Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr Genauigkeitsstufe Höhe [m] 25,005 Standardabweichung S <= 10 cm
	Bemerkungen

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht





Straßenbauamt Neustrelitz · Hertelstraße 8 · 17235 Neustrelitz

Tom Knoche
Ingenieurbüro Neukalen GmbH
Am Markt 1
17154 Neukalen

Bearbeiter: Karsten Sohrweide

Telefon: (03981) 460 - 318

Mail: karsten.sohrweide@sbv.mv-regierung.de

Az: 1331-555-03-L20_A100

Neustrelitz, 23.01.2023

Tgb.-Nr. 206 /2023

nachrichtlich: SM Stavenhagen

Anbindung des Bauvorhabens Fritz-Reuter-Platz bei Neukalen an die Landesstraße 20 im Abschnitt 100 bei km 6,236 rechtsseitig

Ihre E-Mails vom 02.01./04.01./12.01.2023, Lageplan Stand 12.01.2023

Sehr geehrter Herr Knoche,

im Auftrag der Stadt Neukalen zur Planung der Umgestaltung des Fritz-Reuter-Platzes bei Neukalen soll die bestehende rechtsseitige Zufahrt an der L 20, Abschnitt 100, ca. km 6,236 miterneuert werden. Seitens der Straßenbauverwaltung sind in diesem Abschnitt der Landesstraße keine Ausbaumaßnahmen geplant.

Dem Vorhaben wird in der beantragten Form vom 12.01.2023 unter Beachtung folgender Punkte zugestimmt:

1. Das Gefälle im Anbindbereich ist möglichst so auszubilden, dass unter normalen Umständen das Niederschlagswasser und das Befestigungsmaterial der wassergebundenen Decke des Parkplatzes auch bei stärkeren Regenereignissen nicht auf die Landesstraße gelangen kann.
2. Die Arbeiten an der Anbindung haben im Einvernehmen mit der Leiterin der zuständigen Straßenmeisterei Stavenhagen, Frau Rüdiger, Tel.: 039954 22129 zu erfolgen. Dazu ist die Baudurchführung rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen. Nach Beendigung der Bauarbeiten hat eine gemeinsame Abnahme zu erfolgen.
3. Nicht zu vermeidende Verunreinigungen der Fahrbahn sind unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen, andernfalls kann die Straßenbauverwaltung die Verunreinigungen auf Kosten des Bauherrn beseitigen lassen.
4. Es sind alle zum Schutz der Straße und des Verkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusichern und zu kennzeichnen. Hierzu verweise ich auf § 45 der Straßenverkehrsordnung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Anke Kossack

Hausanschrift
Hertelstraße 8
17235 Neustrelitz

Telefon (03981) 460-0
Telefax (03981) 460 190

E-Mail
sba-nz@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten weisen wir darauf hin, dass das Straßenbauamt Neustrelitz nach der EU-Datenschutz- Grundverordnung sowie des neu gefassten Landesdatenschutzgesetzes M-V vom 25.05.2018 handelt.